

Anton Arens / Hermann Josef Groß  
Bischöfliches Generalvikariat Trier

Personalförderung und Fortbildung im Bistum Trier

I. Referate der Hauptabteilung Personal für die verschiedenen pastoralen Berufsgruppen

1. Priester	1.016	- Dr. A. Arens
2. Diakone	55 (33 mit Zivilberuf)	- Pfr. H. Rith
3. Pastoralreferenten/innen	83	- Pfr. B. Zimmer
4. Gemeindereferenten/innen	174	- Frau G. Quast

Es liegen Fortbildungsordnungen für Priester (1980), Ständige Diakone (1981), Pastoralreferenten (1981) und Gemeindereferenten (1981) vor.

II. Berufsgruppen der verschiedenen pastoralen Ebenen  
(in Klammern: Gesamtzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Berufsgruppe)

Pfarrgemeinde/ Seelsorgeeinheit	Regionale Ebene	Diözesane Ebene
Pfarrsekretärinnen (hauptamtlich) (ca. 200)	Regionalassistenten (10) Referenten in der Erwachsenenbildung (13)	Verwaltungsangestellte im Bischöflichen Generalvikariat und in den Einrichtungen des Bistums
Küster, Organisten, Chorleiter (hauptamtlich) (ca. 200)	Jugendpfleger (24)	Mitarbeitervertreter (ca. 50)
Kirchenmusiker (ca. 30)	Mitarbeiter in den Beratungsstellen und der Telefonseelsorge (91)	Auszubildende (69)
Erzieherinnen (und andere pädagogische Mitarbeiter) (ca. 3000)	Sekretärinnen, Schreibkräfte und Sachbearbeiter (72)	
Mitarbeiter in den Rendanturen (103)	Mitarbeiter in Bildungshäusern und anderen Bistumseinrichtungen	

### III. Aufgaben der Abteilung Personalförderung

#### 1. Allgemeine Schwerpunkte

- a) Konzeption und Planung der Förderungs-(Fortbildungs-)Maßnahmen
- b) Erstellung eines Jahresprogramms aller Fort- und Weiterbildungsangebote für hauptamtliche Mitarbeiter
- c) Koordination der Träger und der Aktivitäten
- d) Begleitung der Referenten der verschiedenen Berufsgruppen in ihrer Arbeit im Fortbildungsbereich
- e) Erstellen von Richtlinien

#### 2. Aktuelle Zielsetzungen

- a) Programme zur Einführung von Mitarbeitern bei der Übernahme neuer Aufgaben (z. B. Regionaljugendseelsorger) in Zusammenarbeit mit der HA 2 - Pastorale Dienste
- b) Religionspädagogische Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter in Kindergärten in Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Caritasverband
- c) Befähigung der Mitarbeiter verschiedener pastoraler Berufsgruppen zur Zusammenarbeit ("Fortbildung vor Ort")
- d) Förderung der Pfarrer mit mehr als zwei Pfarreien (in Zusammenarbeit mit der HA 2 - Pastorale Dienste)
- e) Förderung von Pfarrern, die als Mentoren in der Berufseinführung von pastoralen Mitarbeitern tätig sind
- f) Förderung von Pfarrern für die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben (Führung von Personal - Finanzen - Bauen - Pfarrbüro - Arbeitsplanung)
- g) Angebote für Mitarbeiter aus dem Verwaltungsbereich, die bisher noch unzureichend erfaßt wurden

### IV. Formen und Ebenen pastoraler Fortbildung

Region	Bistum	Theologisch-Pastorales Institut Mainz
Tagesveranstaltungen	Seminare, z. B. - Pfarramtsführung und Verwaltung  Wochenkurse, z. B. - Theologische Arbeitswochen für Priester (mit Theologischer Fakultät) - Thematische Veranstaltungen für einzelne und für alle pastoralen Berufsgruppen, orientiert an den pastoralen Handlungsfeldern (z. B. Ehe und Familie)	Längerfristige Veranstaltungen und Wochenkurse zu den Handlungsfeldern  - Theologie und Verkündigung - Spiritualität - Gemeindeaufbau - Kooperative Pastoral - Individual- und Gruppenpastoral  Ausbildungskurse
	Exerzitien Intervallkurse, längerfristige Veranstaltungen zum Bereich der Individual- und Gruppenpastoral	

STATISTIK

über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen 1984

---

Die Aufstellung bezieht sich auf die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die über die Abteilung Personalförderung des Bischöflichen Generalvikariates abgewickelt werden. Die Zahlen geben jeweils die Zahl der Teilnehmer an. Nicht berücksichtigt ist die Mehrfach-Teilnahme einzelner Personen.

I. ALLE PASTORALEN DIENSTE

In der Phase der Berufseinführung wurden für alle pastoralen Dienste (Kapläne, Diakone, Pastoralreferenten, Gemeindeferenten) 12 Wochenkurse mit insgesamt 220 Teilnehmern durchgeführt. Diese Veranstaltungen, die in den jeweiligen Ordnungen für die Berufsgruppen verpflichtend vorgeschrieben sind, werden im folgenden nicht berücksichtigt.

a) Veranstaltungen des Theologisch-Pastoralen Instituts Mainz

1982: 88  
1983: 79  
1984: 80

b) Klausurtagungen/Visitationen mit den Seelsorgern eines Pfarrverbandes/Dekanats

1982: 44  
1983: 126  
1984: 144 (davon ca. 4/5 Priester/Diakone - ca. 1/5 Laien)

1. Priester

1.1 Aktive Priester  
(ohne Kapläne, Religionslehrer, Militärfarrer, Professoren)  
Gesamtzahl: 728

1984: 426

1983: 341

1.2 Priester im Ruhestand

Bildungsfreizeit für Priester i. R.

1982: 21  
1983: 20  
1984: 16

Theologische Arbeitswochen

1982: 100  
1983: 128  
1984: 148

2. Ständige Diakone

Gesamtzahl: 49 (ohne Berufsanfänger in den ersten beiden Dienstjahren)

1982: 32  
1983: 22  
1984: 23

Jahrestagung 1984: 28

3. Pastoralreferenten

Gesamtzahl: 46 (ohne 37 Berufsanfänger in den ersten beiden Dienstjahren)

1982: 25  
1983: 18  
1984: 30

Jahrestagung 1984: 70

4. Gemeindereferenten

Gesamtzahl: 112 (ohne 47 Berufsanfänger in den ersten beiden Dienstjahren)

1982: 24  
1983: 32  
1984: 42

Jahrestagung 1984: 90

II. WEITERE BISTUMSANGESTELLTE

	Gesamtzahl	Teilnehmer 1983	Teilnehmer 1984
1. Zentralstelle - Mitarbeiter im BGV - Regionalassistenten - Regionalbildungs- referenten - Mitarbeiter der Kath. Akademie	133	27	29
2. HA 1	16	2	5
3. HA 2 - Mitarbeiter im BGV - Sozialarbeiter - Sekretärinnen in Beratungsstellen - Jugendpfleger	278	117	118
4. HA 3 (DiCV Trier)	keine Angaben möglich (vgl. eigene Statistik des Caritasverbandes)		
5. HA 4 (ohne Lehrer an Bistumsschulen)	36	3	3
6. HA 5 - Mitarbeiter im BGV - Andere Mitarbeiter	26	6	10
7. HA 6 - Mitarbeiter im BGV - Rendanten - Mitarbeiter in Rendanturen	138	15	15
8. HA 7	55	13	11
9. Auszubildende	68	29	20

III. ANGESTELLTE IN KIRCHENGEMEINDEN

	Gesamtzahl	Teilnehmer 1982	Teilnehmer 1983	Teilnehmer 1984
1. Pfarrsekretärinnen	ca.200	64	85	68
2. Küster - Organisten - Chorleiter	ca. 1800 (davon 195 hauptamtl.)	39	52	101
- Küster - Organisten - Chor- leiter		92	21	191
3. Pädagogische Mitar- beiter im Kinder- garten	ca. 3000	es wird z. Z. keine Statistik geführt		

IV. MITARBEITERVERTRETUNGEN

	Gesamtzahl	Teilnehmer 1982	Teilnehmer 1983	Teilnehmer 1984
1. Bistumsangestellte	58	48	12	./.
2. Angestellte in Kir- chengemeinden	?	./.	75	72

## Zur dritten Bildungsphase: Fort- und Weiterbildung

### Fortbildung

31. Ziel der Fortbildung bzw. der dritten Bildungsphase „ist die Befähigung der Priester, die ihnen geschenkt und in den ersten beiden Bildungsphasen grundgelegten menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln und so ihre priesterliche Persönlichkeit zu entfalten. Sie sollen in der Lage sein, den in der Priesterweihe übernommenen Auftrag Christi für die Menschen ihrer Zeit in der sich wandelnden pastoralen Situation glaubwürdig und wirksam ein Leben lang wahrzunehmen“ (vgl. RO 151).

Die Fortbildung dient somit der Erhaltung und Vertiefung der für die Ausübung des priesterlichen Dienstes erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation.

Zur Erreichung des angestrebten Zieles erweist sich neben dem persönlichen Studium die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen als unerlässlich.

### Fortbildungsmaßnahmen

32. Geeignete Fortbildungsmöglichkeiten werden vom Bischöflichen Generalvikariat angeboten. Gemäß Art. 2, § 1b der Satzung des Priesterrates im Bistum Trier (vgl. KA 1977 Nr. 185) werden dabei — soweit wie möglich — vom Priesterrat vorgeschlagene Themen und Anregungen für die Gestaltung der Fortbildungskurse berücksichtigt. In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat werden darüber hinaus Fortbildungsmaßnahmen vom Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz und gemäß Art. 13 der Ordnung für das Amt des Regionaldekans (vgl. KA 1970 Nr. 220) von den Regionaldekanen veranstaltet.

Ein Schwerpunkt des Bildungsangebots des Bistums liegt auf den „Theologischen Arbeitswochen“, die in der Regel unter Mitwirkung der Professoren der Theologischen Fakultät Trier durchgeführt werden. Die Thematik dieser Kurse wird in Zusammenarbeit mit dem Priesterrat und der Theologischen Fakultät Trier festgelegt.

Exerzitien und entsprechende spirituelle Angebote bilden einen wesentlichen Bestandteil der Fortbildung des Priesters.

Bestimmte Fortbildungsmaßnahmen werden für Priester und andere Mitarbeiter im pastoralen Dienst wie Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten gemeinsam veranstaltet.

Für Priester im Ruhestand werden in regelmäßigen Abständen eigene Kurse angeboten. Darüber hinaus stehen diesen Priestern alle übrigen Fortbildungsveranstaltungen offen, die in dem in Art. 32 Abs. 6 genannten Programm aufgeführt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat veröffentlicht ein Programm mit Bildungsangeboten. In diesem Programm enthaltene Veranstaltungen gelten als anerkannte Bildungsmaßnahmen im Sinne der unter Art. 33 Abs. 4 aufgeführten Bestimmungen. Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die nicht im Programm ausgewiesen sind, bedarf — u. a. auch aus versicherungsrechtlichen Gründen und wegen der Regelung der Bezuschussung — der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

## Rechte und Pflichten hinsichtlich der Fortbildung

33. Priester, die im Bistumsdienst stehen, können jährlich eine Woche für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch nehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

Nach Abschluß der Pfarrbefähigungsprüfung soll jeder Priester alle drei Jahre an einem anerkannten Fortbildungskurs von mindestens vier Tagen Dauer teilnehmen. Diese Verpflichtung wird in der Regel durch die Teilnahme an der „Theologischen Arbeitswoche“ erfüllt. Darüber hinaus bleibt die Vorschrift des Art. 6 der Synodalstatuten des Bistums Trier in Geltung, „wenigstens jedes dritte Jahr geistliche Übungen (Exerzitien) zu machen“.

Von der Theologischen Abschlußprüfung an gerechnet soll jeder Priester im Abstand von etwa zehn Jahren an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, entweder an einem 3 bis 5 Wochen dauernden Kurs oder an einem Intervallkurs oder an einem der anderen länger dauernden berufsbegleitenden Angebote. Die dazu erforderliche Freistellung vom Dienst ist ihm unter Anrechnung des Anspruchs nach Art. 33 Abs. 1 gewährt.

Bei Übernahme neuer Aufgaben (z. B. der eines Pfarrers oder Dechanten) nimmt der betreffende Priester an den im Fortbildungsprogramm ausgewiesenen Einführungsmaßnahmen teil. In besonderen Fällen werden durch den für die Fortbildung im Bistum Trier Verantwortlichen andere geeignete Angebote vermittelt (vgl. dazu auch Art. 37 Abs. 1).

Die zeitliche Festlegung der Fortbildungsveranstaltungen erfolgt bei Pfarrern im Gemeindedienst und bei Krankenhaus- bzw. Altenheimseelsorgern im Einvernehmen mit dem Dechanten bzw. dem Gebietspfarrer, bei den übrigen Priestern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten.

Für Priester im Schuldienst, Militärpfarrer und Gefängnispfarrer gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und über die Gewährung von Dienstbefreiung. Diesen Priestern wird jedoch dringend empfohlen, um Dienstbefreiung nachzusuchen, damit sie an den in Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen teilnehmen können.

## Regelung der Vertretung

34. Im Falle der Teilnahme an den in Art. 33 Abs. 2—4 genannten Fortbildungsmaßnahmen ist bei den im Gemeindedienst tätigen Pfarrern (und bei den Seelsorgern in Krankenhäusern und Altenheimen) der Dechant bzw. der Gebietspfarrer und bei den übrigen Priestern der jeweilige Vorgesetzte für die Regelung der Vertretung zuständig.

Die Regionaldekane sind, soweit sie nicht selber für die Regelung der Vertretung Sorge zu tragen

haben, bei der Vermittlung von Aushilfskräften behilflich.

Eine zeitweilige Einschränkung des seelsorgerlichen Angebots ist gegebenenfalls möglich.

Bei der Teilnahme an sonstigen Fortbildungsveranstaltungen regelt der Betreffende die Vertretung im allgemeinen selbst und setzt den Dechanten, Gebietspfarrer bzw. den Vorgesetzten davon in Kenntnis.

## Regelung der Kostenerstattung

35. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die vom Bischöflichen Generalvikariat und dem Theologisch-Pastoralen Institut Mainz angeboten werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung entsprechend den geltenden Richtlinien. Die Tagungskosten (Unterkunft, Verpflegung, Referentenonorare) werden abzüglich einer Eigenbeteiligung, deren Höhe im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird, vom Bistum übernommen.

Bei Teilnahme an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen erfolgt die Fahrtkostenerstattung ebenfalls entsprechend den geltenden Richtlinien. Finden diese Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bistums statt, wird die Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten einen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, für den Einzelfall gesondert geregelt. Für die Tagungskosten wird ein Tagessatz gewährt, dessen Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird.

## Regelung der versorgungs- und versicherungsrechtlichen Fragen

36. Die Teilnahme an der Maßnahme (einschließlich Hin- und Rückfahrt) gilt als Dienstobliegenheit im Sinne der Unfallfürsorge und des sonstigen Versicherungsschutzes (vgl. KA 1977 Nr. 85).

## Weiterbildung

37. Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten eine ergänzende Ausbildung und führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation (z. B. Ausbildung zum Ehe- und Gemeindeberater). Auch einzelne der in Art. 33 Abs. 4 genannten Einführungskurse bei Übernahme von Aufgaben, die spezieller Fähigkeiten bedürfen, können als Weiterbildungsangebote gelten.

Weiterbildungsmaßnahmen finden im allgemeinen in Form einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung statt.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Voraussetzungen für die Genehmigung sind neben der Eignung des Antragstellers vor allem die pastoralen Erfordernisse im Bistum.

Über die Möglichkeit einer Dienstbefreiung bzw. einer Beurlaubung sowie über die Regelung der dienstlichen Vertretung und über Art und Umfang einer Kostenbeteiligung von seiten des Bistums wird mit der Genehmigung entschieden.

Der Anspruch auf eine Woche Dienstbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird im allgemeinen auf die Weiterbildungsmaßnahme angerechnet.

Durch den erfolgreichen Abschluß der genehmigten Weiterbildungsmaßnahme entsteht kein Anrecht auf die Übertragung einer entsprechenden Aufgabe bzw. Stelle.

#### Inkraftsetzung

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Trier zur Erprobung

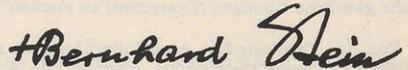
für drei Jahre mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Verordnungen werden ab dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen werden je nach Zuständigkeit von der Leitung des Bischöflichen Priesterseminars oder vom Bischöflichen Generalvikariat getroffen.

Trier, den 20. August 1980

L. S.



Bischof von Trier

## ORDNUNG FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IM BISTUM TRIER

In der Fassung vom 20. Februar 1981 (KA Nr. 6, lfd. Nr. 49) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21. Februar 1984 (KA Nr. 9, lfd. Nr. 88) und vom 16. April 1984 (KA Nr. 9, lfd. Nr. 98)

### 8. FORT- UND WEITERBILDUNG DER DIAKONE (DRITTE BILDUNGSPHASE)

#### 8.1 Fortbildung

##### 8.1.1 Ziel und Aufgaben der Fortbildung

Die Fortbildung ist Bestandteil des pastoralen Dienstes. Ihr Ziel ist es, die für den pastoralen Dienst erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation zu erhalten und zu vertiefen.

Ihre Aufgabe ist es, Praxis zu reflektieren und zu analysieren, Entwicklungen theologischer Fragestellungen zu verfolgen, neue Erkenntnisse zu vermitteln und mit entsprechenden pastoralpraktischen Methoden und Medien vertraut zu machen.

Der Diakon soll in der Lage sein, den in der Diakonenweihe übernommenen Auftrag Christi für die Menschen glaubwürdig und wirksam ein Leben lang wahrzunehmen. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, sind u. a. persönliches Studium und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendig.

##### 8.1.2 Fortbildungsmaßnahmen

Geeignete Fortbildungsmaßnahmen werden vom Bischöflichen Generalvikariat angeboten. Themenvorschläge und Anregungen für die Gestaltung der berufsspezifischen Fortbildungskurse von seiten der Diakone und der Konferenz der Verantwortlichen für den Diakonats werden dabei — soweit wie möglich — berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat werden darüber hinaus Fortbildungsmaßnahmen vom Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz und gemäß Art. 13 der Ordnung für das Amt des Regionaldekans (vgl. KA 1970 Nr. 220) von den Regionaldekanen veranstaltet.

Exerzitien und entsprechende spirituelle Angebote bilden einen wesentlichen Bestandteil der Fortbildung des Diakons.

Über die berufsspezifischen Maßnahmen hinaus werden für Diakone und andere pastorale Mitarbeiter gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

Das Bischöfliche Generalvikariat veröffentlicht ein Programm mit Fortbildungsangeboten. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht im Programm ausgewiesen sind, bedarf — u. a. auch aus versicherungsrechtlichen Gründen und wegen der Regelung der Bezuschussung — der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

##### 8.1.3 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Fortbildung

Die Diakone sind zur Fortbildung verpflichtet.

##### 8.1.3.1

Hauptberufliche Diakone im pastoralen Dienst können jährlich sechs Tage für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch nehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Über die Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus soll jeder hauptberufliche Diakon nach Abschluß der Berufseinführung mindestens alle drei Jahre an einer einwöchigen Fortbildungsveranstaltung und an Exerzitien teilnehmen. Im Abstand von etwa neun Jahren soll er an

einer längerfristigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, und zwar entweder an einem drei bis vier Wochen dauernden Blockkurs oder an einem Intervallkurs oder an einer anderen entsprechenden Maßnahme. Die dazu erforderliche Freistellung vom Dienst ist ihm unter Anrechnung des oben festgelegten Anspruchs für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gegeben.

##### 8.1.3.2

Diakone mit Zivilberuf und hauptberufliche Diakone, die im Arbeitsvertrag mit dem Bistum stehen und neben ihrem Beruf nur einen begrenzten pastoralen Auftrag ausüben, sollen über ihre Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus zu ihrer beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung mindestens alle drei Jahre an einer Studienwoche und an Exerzitien, die für alle Diakone angeboten werden, teilnehmen.

##### 8.1.3.3

Hauptberufliche Diakone und Diakone mit Zivilberuf nehmen nach Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten vor Übernahme eines neuen Aufgabenbereichs an entsprechenden Einführungsmaßnahmen teil.

##### 8.1.3.4

Die zeitliche Festlegung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten. Für die Regelung der Vertretung ist der Vorgesetzte zuständig.

### 8.1.4 *Regelung der Kostenerstattung*

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die vom Bischöflichen Generalvikariat und vom Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz angeboten werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung entsprechend den geltenden Richtlinien. Die Tagungskosten (Unterkunft, Verpflegung, Referentenhonorare) werden abzüglich einer Eigenbeteiligung, deren Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird, vom Bistum übernommen.

Bei Teilnahme an sonstigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Fahrtkostenerstattung ebenfalls entsprechend den geltenden Richtlinien. Finden diese Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bistums statt, wird die Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten einen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, für den Einzelfall gesondert geregelt. Für die Tagungskosten wird ein Tagessatz gewährt, dessen Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird.

### 8.1.5 *Regelung der versorgungs- und versicherungsrechtlichen Fragen*

Die Teilnahme an der Maßnahme (einschließlich Hin- und Rückfahrt) gilt als Dienstobliegenheit im Sinne der Unfallfürsorge und des sonstigen Versicherungsschutzes (vgl. KA 1977 Nr. 85).

### 8.2 **Weiterbildung**

Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten eine ergänzende Ausbildung und führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Auch einzelne der in Nr. 8.1.3.3 genannten Einführungskurse bei Übernahme von Aufgaben, die spezieller Fähigkeiten bedürfen, können als Weiterbildungsangebote gelten.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Voraussetzungen für die Genehmigung sind neben der Eignung des Antragstellers vor allem die pastoralen Erfordernisse im Bistum.

Über die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung bzw. einer Beurlaubung sowie über die Regelung der dienstlichen Vertretung und über Art und Umfang einer Kostenbeteiligung von seiten des Bistums wird mit der Genehmigung entschieden.

Der Anspruch auf sechs Tage Dienstbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird im allgemeinen auf die Weiterbildungsmaßnahme angerechnet.

Durch den erfolgreichen Abschluß der genehmigten Weiterbildungsmaßnahme entsteht kein Anrecht auf die Übertragung einer entsprechenden Aufgabe oder Stelle.

## **Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferenten(innen) im Bistum Trier**

### **3. DIE DRITTE BILDUNGSPHASE: FORT- UND WEITERBILDUNG**

#### **3.1. Fortbildung**

##### **3.1.1 Ziel und Aufgabe der Fortbildung**

Fortbildung dient der Erhaltung und Vertiefung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation des Gemeindereferenten.

Ihre Aufgabe ist es, Praxis zu reflektieren und zu analysieren, Entwicklungen theologischer Fragestellungen zu verfolgen, neue Erkenntnisse zu vermitteln und mit entsprechenden pastoralpraktischen Methoden und Medien vertraut zu machen, um ein verbessertes berufliches Handeln zu ermöglichen.

Die Fortbildung ist Bestandteil des pastoralen Dienstes.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, sind persönliches Studium und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen notwendig.

Die Gemeindereferenten sollen ihre Fortbildung so gestalten, wie ihre beruflichen Aufgaben es erfordern. Der Beauftragte für die dritte Bildungsphase regt zur Teilnahme an Veranstaltungen an und berät in Fortbildungsfragen.

##### **3.1.2 Fortbildungsmaßnahmen**

Geeignete Fortbildungsmaßnahmen werden vom Bischöflichen Generalvikariat angeboten. Themenvorschläge und Anregungen für die Gestaltung der berufsspezifischen Fortbildungskurse von seiten der Gemeindereferenten, speziell der Leiterinnen der regionalen Arbeitsgemeinschaften, werden dabei – soweit als möglich – berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat werden auch Fortbildungsmaßnahmen vom Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz und gemäß Art. 13 der Ordnung für das Amt des Regionaldekans (vgl. KA 1970 Nr. 220) von den Regionaldekanen veranstaltet.

Ein Schwerpunkt des Fortbildungsangebotes des Bistums liegt auf der „Jahrestagung der Gemeindereferenten“.

Dem beruflichen Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen monatlich stattfindende Arbeitsgemeinschaften auf regionaler Ebene unter Leitung eines gewählten Vertreters der Berufsgruppe.

Exerzitien und entsprechende spirituelle Angebote bilden einen wesentlichen Bestandteil der Fortbildung der Gemeindereferenten.

Bestimmte Fortbildungsmaßnahmen werden für Gemeindereferenten und andere pastorale Mitarbeiter gemeinsam angeboten.

Das Bischöfliche Generalvikariat veröffentlicht ein Programm mit Fortbildungsangeboten. In diesem Programm enthaltene Veranstaltungen gelten als anerkannte Veranstaltungen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht im Programm ausgewiesen sind, bedarf – u. a. auch aus versicherungsrechtlichen Gründen und wegen der Regelung der Bezuschussung – der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

### 3.1.3 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Fortbildung

Gemeindereferenten sind zur Fortbildung verpflichtet. Sie können jährlich sechs Tage für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch nehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

Nach Abschluß der Berufseinführung soll jeder Gemeindereferent über die Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgruppen hinaus alle drei Jahre an einem einwöchigen Fortbildungskurs teilnehmen. Im Abstand von etwa neun Jahren soll er an einer längerfristigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, und zwar entweder an einem drei bis vier Wochen dauernden Blockkurs oder an einem Intervallkurs oder an einer anderen entsprechenden Maßnahme.

Die dazu erforderliche Freistellung vom Dienst ist ihm unter Anrechnung des Anspruchs gemäß 3.1.3 Abs. 1 gegeben.

Bei der Übernahme neuer Aufgabenbereiche/Sachgebiete nimmt der Gemeindereferent an entsprechenden Einführungsmaßnahmen nach Absprache mit dem Beauftragten für die dritte Bildungsphase teil.

Die zeitliche Festlegung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten. Für die Regelung der Vertretung ist der Vorgesetzte zuständig.

### 3.1.4 Regelung der Kostenerstattung

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die vom Bischöflichen Generalvikariat und vom Theologisch-Pastoralen Institut Mainz angeboten werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung entsprechend den geltenden Richtlinien. Die Tagungskosten (Unterkunft, Verpflegung, Referentenhonorare) werden abzüglich einer Eigenbeteiligung, deren Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird, vom Bistum übernommen.

Bei Teilnahme an sonstigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Fahrtkostenerstattung ebenfalls entsprechend den geltenden Richtlinien. Finden diese Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bistums statt, wird die Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten einen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, für den Einzelfall gesondert geregelt. Für die Tagungskosten wird ein Tagessatz gewährt, dessen Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird.

### 3.1.5 Regelung der versorgungs- und versicherungsrechtlichen Fragen

Die Teilnahme an der Maßnahme (einschl. Hin- und Rückfahrt) gilt als Dienstobliegenheit im Sinne der Unfallfürsorge und des sonstigen Versicherungsschutzes (vgl. KA 1977 Nr. 85).

### 3.2. Weiterbildung

Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten eine ergänzende Ausbildung und führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Auch einzelne der in 3.1.3 Abs. 4 genannten Einführungskurse bei Übernahme von Aufgaben, die spezieller Fähigkeiten bedürfen, können als Weiterbildungsangebote gelten.

Weiterbildungsmaßnahmen finden im allgemeinen in Form einer berufs begleitenden Zusatzausbildung statt.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Voraussetzungen für die Genehmigung sind neben der Eignung des Antragstellers vor allem die pastoralen Erfordernisse des Bistums.

Über die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung bzw. einer Beurteilung sowie über die Regelung der dienstlichen Vertretung und über Art und Umfang einer Kostenbeteiligung von Seiten des Bistums wird mit der Genehmigung entschieden.

Der Anspruch auf sechs Tage Dienstbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird im allgemeinen auf die Weiterbildungsmaßnahmen angerechnet.

Durch den erfolgreichen Abschluß der genehmigten Weiterbildungsmaßnahme entsteht kein Anrecht auf die Übertragung einer entsprechenden Aufgabe bzw. Stelle.

### Inkraftsetzung

Hiermit setze ich die vorstehende „Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fort- und Weiterbildung für Gemeindereferenten(innen) im Bistum Trier“ zur *Erprobung für drei Jahre in Kraft*.

Trier, 1. Dezember 1982

L.S.

† Hermann Josef  
Bischof von Trier

## **Ordnung für die Berufseinführung und für die Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferenten(innen) im Bistum Trier**

### **2. DIE DRITTE BILDUNGSPHASE: FORT- UND WEITERBILDUNG**

#### **2.1 Fortbildung**

##### **2.1.1**

##### **Ziel und Aufgabe der Fortbildung**

Fortbildung dient der Erhaltung und Vertiefung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation des Pastoralreferenten.

Ihre Aufgabe ist es, Praxis zu reflektieren und zu analysieren, Entwicklungen theologischer Fragestellungen zu verfolgen, neue Erkenntnisse zu vermitteln und mit entsprechenden pastoral-praktischen Methoden und Medien vertraut zu machen, um ein verbessertes berufliches Handeln zu ermöglichen.

Die Fortbildung ist Bestandteil des pastoralen Dienstes.

Verantwortlich für die Fortbildung sind der Pastoralreferent und der Beauftragte für die dritte Bildungsphase.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, sind persönliches Studium und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen notwendig.

##### **2.1.2**

##### **Fortbildungsmaßnahmen**

Geeignete Fortbildungsmaßnahmen werden vom Bischöflichen Generalvikariat angeboten. Themenvorschläge und Anregungen für die Gestaltung der berufsspezifischen Fortbildungskurse von seiten der Pastoralreferenten werden dabei — soweit wie möglich — berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat werden darüber hinaus Fortbildungsmaßnahmen vom Theologisch-Pastoralen Institut in Mainz und gemäß Art. 13 der Ordnung für das Amt

des Regionaldekans (vgl. KA 1970 Nr. 220) von den Regionaldekanen veranstaltet.

Exerziten und entsprechende spirituelle Angebote bilden einen wesentlichen Bestandteil der Fortbildung des Pastoralreferenten.

Bestimmte Fortbildungsmaßnahmen werden für Pastoralreferenten und andere pastorale Mitarbeiter gemeinsam angeboten.

Das Bischöfliche Generalvikariat veröffentlicht ein Programm mit Fortbildungsangeboten. In diesem Programm enthaltene Veranstaltungen gelten als anerkannte Veranstaltungen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht im Programm ausgewiesen sind, bedarf — u. a. auch aus versicherungsrechtlichen Gründen und wegen der Regelung der Bezuschussung — der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

### 2.1.3 Rechte und Pflichten hinsichtlich der Fortbildung

Pastoralreferenten sind zur Fortbildung verpflichtet. Sie können jährlich sechs Tage für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch nehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

Nach Abschluß der Berufseinführung soll jeder Pastoralreferent alle drei Jahre an einem einwöchigen Fortbildungskurs teilnehmen. Im Abstand von etwa neun Jahren soll er an einer längerfristigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, und zwar entweder an einem drei bis vier Wochen dauernden Blockkurs oder an einem Intervallkurs oder an einer anderen entsprechenden Maßnahme.

Die dazu erforderliche Freistellung vom Dienst ist ihm unter Anrechnung des Anspruchs gemäß 2.1.3 Abs. 1 gegeben.

Bei Übernahme neuer Aufgabenbereiche/Sachgebiete nimmt der Pastoralreferent an entsprechenden Einführungsmaßnahmen nach Absprache mit dem Beauftragten für die dritte Bildungsphase teil.

Die zeitliche Festlegung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten. Für die Regelung der Vertretung ist der Vorgesetzte zuständig.

### 2.1.4 Regelung der Kostenerstattung

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die vom Bischöflichen Generalvikariat und dem Theologisch-Pastoralen Institut Mainz angeboten werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung entsprechend den geltenden Richtlinien. Die Tagungskosten (Unterkunft, Verpflegung, Referentenhonorare) werden abzüglich einer Eigenbeteiligung, deren Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird, vom Bistum übernommen.

Bei Teilnahme an sonstigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Fahrtkostenerstattung ebenfalls entsprechend den geltenden Richtlinien. Fin-

den diese Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bistums statt, wird die Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten einen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, für den Einzelfall gesondert geregelt. Für die Tagungskosten wird ein Tagessatz gewährt, dessen Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgemacht wird.

### 2.1.5 Regelung der versorgungs- und versicherungsrechtlichen Fragen

Die Teilnahme an der Maßnahme (einschließlich Hin- und Rückfahrt) gilt als Dienstobliegenheit im Sinne der Unfallfürsorge und des sonstigen Versicherungsschutzes (vgl. KA 1977 Nr. 85).

## 2.2 Weiterbildung

Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten eine ergänzende Ausbildung und führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation (z. B. Ausbildung zum Gemeindeberater). Auch einzelne der in 2.1.3 Abs. 4 genannten Einführungskurse bei Übernahme von Aufgaben, die spezieller Fähigkeiten bedürfen, können als Weiterbildungsangebote gelten.

Weiterbildungsmaßnahmen finden im allgemeinen in Form einer berufs begleitenden Zusatzausbildung statt.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Voraussetzungen für die Genehmigung sind neben der Eignung des Antragstellers vor allem die pastoralen Erfordernisse des Bistums.

Über die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung bzw. einer Beurlaubung sowie über die Regelung der dienstlichen Vertretung und über Art und Umfang einer Kostenbeteiligung von Seiten des Bistums wird mit der Genehmigung entschieden.

Der Anspruch auf sechs Tage Dienstbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird im allgemeinen auf die Weiterbildungsmaßnahme angerechnet.

Durch den erfolgreichen Abschluß der genehmigten Weiterbildungsmaßnahme entsteht kein Anrecht auf die Übertragung einer entsprechenden Aufgabe bzw. Stelle.

## Inkraftsetzung

Hiermit setze ich die vorstehende „Ordnung für die Berufseinführung und für die Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferenten(innen) im Bistum Trier“ zur Erprobung für drei Jahre in Kraft.

Trier, den 1. Februar 1981

L. S.

+Bernhard Klein

Apostolischer Administrator